

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der
HOERBIGER Kompressortechnik,
Areas Europa West, Europa Ost und MEA
für
Produktlieferungen und Leistungen

Fassung vom 15. Februar 2013

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vom Auftragnehmer verkauften Produkte und sämtliche vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen. Sie sind Bestandteil des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist durch den Auftragnehmer in sämtlichen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu verweisen. Sämtliche Aufträge des Auftraggebers sind als Angebot zum Erwerb der Produkte und/oder Leistungen gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen. Die Annahme der gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen impliziert die Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten - infolge ihrer Abänderung oder Ergänzung in ihrer jeweils neuesten Fassung - auch für sämtliche im Rahmen der Leistungen gelieferten Produkte und darüber hinaus für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Bezugnahmen des Auftraggebers auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als nicht gesetzt. Sie haben daher keine Wirksamkeit auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichendes gilt nur, wenn dies schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wird.

2. DEFINITIONEN

Auftragnehmer	HOERBIGER KOMPRESSORTECHNIK HOLDING GmbH oder deren Tochterunternehmen oder ein sonstiges (in dem Vertrag als Vertragspartei bezeichnetes) Unternehmen der HOERBIGER-Gruppe, das gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Produkte liefert und/oder Leistungen erbringt
Auftraggeber	Jenes Unternehmen (welches im Vertrag bezeichnet ist), für welches der Auftragnehmer Produkte liefert und/oder Leistungen erbringt.
Vertrag	Beiderseitige Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber in Schriftform über Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben die Bestimmungen des Vertrages bei Widersprüchen zwischen Vertrag und Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.
Produkt	Die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftragnehmer zu liefernden Produkte.
Leistungen	Die zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
Herstellungsort	Jener Ort, an dem die Schlussmontage erfolgt, bevor das Produkt an den Auftraggeber ausgeliefert wird.
Abnahmeprüfungen	Jene Prüfungen vor der tatsächlichen Auslieferung, durch die der Zustand des Produkts gemäß dieses Vertrages oder jedweder anderer von Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegten Bestimmungen in Schriftform überprüft und sichergestellt werden soll.
Wartungsgegenstand	Jene Anlage, Maschine oder Teile von Anlagen oder Maschinen, an denen oder für die gemäß dieses Vertrages gelieferte Produkte eingesetzt werden und/oder Leistungen des Auftragnehmers zu erbringen sind.
Ort	Das ist jener Ort, an dem sich der (im Vertrag behandelte) Wartungsgegenstand des Auftraggebers befindet und an dem die Produkte eingesetzt werden und/oder die Leistungen zu erbringen sind.

BESTIMMUNGEN FÜR PRODUKTLEFERUNGEN

3. PRODUKTINFORMATION

Die in – elektronischer oder anderer Form vorliegenden – allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

4. ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

- Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zeichnungen und technische Unterlagen über Produkt oder Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss, bleiben diese Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers kopiert, reproduziert, Dritten ausgehändigt oder bekannt gegeben werden.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber zur Unterstützung der Aufstellung und der Inbetriebnahme sowie des künftigen Betriebes und der Wartung kostenlos Informationen und Zeichnungen zur Verfügung.
- Die vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist in vereinbarter Anzahl zu übergeben, jedoch mindestens jeweils ein Exemplar. Der Auftragnehmer ist nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für Produkte oder Einzelteile verpflichtet.

5. ABNAHMEPRÜFUNGEN

- Abnahmeprüfungen werden nur dann ausgeführt, wenn sie im Vertrag explizit vereinbart wurden.
- Die im Vertrag vereinbarten Abnahmeprüfungen werden, sofern nicht anders vereinbart nach Normen des Auftragnehmers am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.

Falls im Vertrag Normen des Auftraggebers vereinbart werden, wird nach diesen im Vertrag spezifizierten Normen des Auftraggebers, oder ggf. sofern vereinbart, nach den Normen qualifizierter Lieferanten oder in Ermangelung solcher Normen nach einschlägigen internationalen Normen, die den international anerkannten Stand der Technik wiedergeben, geprüft.

- Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber in Schriftform fristgerecht über die Abnahmeprüfung verständigen, so dass dieser bei den Prüfungen anwesend sein oder durch eine von ihm benannte Person vertreten werden kann. Ist der Auftraggeber nicht anwesend oder wird er nicht durch eine von ihm benannte Person vertreten, so erhält er vom Auftragnehmer ein Prüfprotokoll, dessen Inhalt auch für den Auftragnehmer als Konformitätsbescheinigung gilt.
- Erweisen sich die Produkte bei den Abnahmeprüfungen als vertragswidrig, so hat der Auftragnehmer unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Produkts herzustellen. In diesem Fall kann der Auftraggeber eine Wiederholung der Prüfung verlangen, dies gilt jedoch nur in Fällen erheblicher Mängel.
- Der Auftraggeber trägt, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Abnahmeprüfungen. Der Auftraggeber hat für sich oder seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit den Prüfungen entstandenen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung zu tragen.

6. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

- Die vereinbarten Lieferbedingungen sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS 2010 auszulegen. Sofern keine besonderen Lieferbedingungen im Vertrag vereinbart sind, wird der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert.

2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Die Wahl des Beförderungsweges sowie des Transportmittels erfolgt durch den Auftragnehmer nach bestem Ermessen.
3. Teillieferungen sind gestattet, sofern nicht anders vereinbart.

7. AUFTRÄGE

1. Ein Auftrag durch den Auftraggeber gilt erst dann als erteilt, wenn der Auftragnehmer dies schriftlich bestätigt hat.
2. Wurde ein Auftrag durch den Auftragnehmer bestätigt, kann dieser Auftrag durch den Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers storniert oder geändert werden.

8. AUSFUHRKONTROLLE

1. Die Produkte können in einigen Ländern Ausfuhr- und Wiederausfuhrbeschränkungen gemäß den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle unterliegen, für die eine Genehmigung der betreffenden Regierung oder der für die Wiederausfuhr oder Rückübertragung zuständigen Behörden vorliegen muss („Ausfuhrkontrollvorschriften“).
2. Übergibt der Auftraggeber die Produkte (unabhängig von der Art der Bereitstellung) an einen Dritten, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur (Wieder-)Ausfuhrkontrolle, insbesondere (ohne Beschränkung auf) Embargos. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einholung und Verlängerung aller erforderlichen behördlichen Ausfuhrgenehmigungen oder vergleichbarer und ggf. erforderlicher Bewilligungen.
3. Bevor der Auftraggeber Produkte an einen Dritten übergibt, verpflichtet er sich insbesondere und ohne Beschränkung dazu, durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und sicherzustellen, dass eine solche Übertragung gegen kein Embargo verstößt oder ob der Einsatz dieser Produkte in Verbindung mit bestimmten Tätigkeiten oder anderen Produkten oder der Handel mit bestimmten Unternehmen, Personen und Organisationen gesetzlich untersagt ist bzw. im Vorfeld dafür eine Genehmigung vorliegen muss.
4. Für den Fall, dass Behörden oder der Auftragnehmer Ausfuhrkontrollprüfungen vornehmen müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber auf Anfrage durch den Auftragnehmer dazu, sämtliche den jeweiligen Endkunden, den jeweiligen Bestimmungsort und den jeweiligen Verwendungszweck der Produkte betreffenden Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, als auch jegliche ggf. vorliegenden Ausfuhrkontrollbeschränkungen.
5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Gerichtsverfahren, Maßnahmen, Geldbußen, Verlusten, Kosten und Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung ausfuhrkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle daraus entstehenden Schäden und Kosten (mittelbar und unmittelbar) zu ersetzen.

BESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN

9. UMFANG DER INSTANDHALTUNG

1. Vorbeugende Wartungsarbeiten (gem. DIN 31051) sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, umfassen die vorbeugenden Wartungsarbeiten:
 - Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
 - Funktionsprüfung
 - Anpassungen
 - Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
 - Reinigung und erforderliche Schmierung
2. Instandsetzungsarbeiten sind zum Zwecke der Behebung von Funktionsstörungen durchzuführen, die am Wartungsgegenstand auftreten. Sie sind unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern oder innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zu beginnen. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, umfassen die Instandsetzungsarbeiten:

- Fehlersuche
 - Fehlerbehebung
 - Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
 - Funktionsprüfung.
3. Werden Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, kurz bevor die nächsten vorbeugenden Wartungsarbeiten fällig sind, kann der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers sogleich auch die Wartungsarbeiten mit durchführen. Im Falle solcher koordinierten Wartungsarbeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Auftraggeber Kosten in Rechnung zu stellen, die bereits mit der vereinbarten Gebühr für die Instandhaltungsarbeiten abgegolten sind. Ist der jeweilige Zeitpunkt der vorbeugenden Wartungsarbeiten vertraglich vereinbart, gilt diese Vorgabe mit Ausnahme obiger Abweichung ansonsten unverändert fort.
 4. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Instandhaltungsarbeiten während der normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers durchzuführen.

10. TÄGLICHE UNTERHALTUNGSARBEITEN DURCH DEN AUFTRAGGEBER, PROTOKOLLBUCH

Dem Auftraggeber obliegt die tägliche Unterhaltung des Wartungsgegenstandes. Der Auftraggeber hat darüber hinaus ein Betriebs- und Unterhaltungsprotokollbuch in Bezug auf den Wartungsgegenstand zu führen.

11. AUSSCHLIESSLICHES RECHT DES AUFTRAGNEHMERS

Vorbehaltlich der Regelungen gemäß Abschnitt 16 ist es dem Auftraggeber ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, die dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag obliegenden Wartungsarbeiten sowie eine Überholung (overhaul) oder Erweiterung (upgrade) selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Unternimmt dies der Auftraggeber dennoch, erlischt die Haftung des Auftragnehmers für vorherige Wartungsarbeiten.

12. ÄNDERUNGEN AM WARTUNGSGEGENSTAND

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer jeden Standortwechsel des Wartungsgegenstands, Änderungen der Einsatzart und -zeit unverzüglich bekannt zu geben, soweit die vorstehenden Umstände für die Vertragsdurchführung von Relevanz sind. Vereinbarte Entgelte, die hierdurch betroffen sind, werden gemäß den eingetretenen Änderungen durch den Auftragnehmer neu festgelegt.
2. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern schriftlich über jegliche Änderung in Bezug auf den Wartungsgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Auftraggeber durchgeführte Maßnahmen, welche die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers beeinträchtigen könnten, in Kenntnis zu setzen. Beeinträchtigen diese Änderungen oder Maßnahmen die Pflichten des Auftragnehmers erheblich und erzielen die Parteien über entsprechende Vertragsänderungen kein Einvernehmen, kann der Auftragnehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dem Auftragnehmer steht im Falle einer solchen Kündigung auch eine Entschädigung zu.

13. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

1. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Wartungsarbeiten sowie eine Überholung (overhaul) oder Erweiterung (upgrade) nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden. Darüber hinaus hat der Auftraggeber alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal des Auftragnehmers vor Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken zu schützen. Darüberhinaus hat der Auftraggeber außerdem sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers über alle am Ort anwendbaren Sicherheitsbestimmungen informiert ist.
2. Der Auftragnehmer kann, ohne dass er hierzu jedoch verpflichtet wäre, dem Auftraggeber Empfehlungen in Bezug auf Sicherheit und Betrieb des Wartungsgegenstandes vorbringen.
3. Falls nach Auffassung des Auftragnehmers die Sicherheitsbedingungen, die vor Ort zur Vertragsdurchführung erforderlich sind, durch den Auftraggeber nicht in ausreichendem Maße geschaffen und/oder gewährleistet

werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen zu unterbrechen und sein hierdurch betroffenes Personal oder auch sein gesamtes Personal vor Ort abzuziehen. Die dadurch entstehenden Nachteile hat der Auftraggeber zu tragen und dem Auftragnehmer alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

14. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG

1. Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, verstehen sich die Gebühren und Preise in Euro und die Angebote, Preise und Gebühren des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders in Schriftform bestimmt.
2. Zahlungen haben jeweils gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Auftragnehmers gutgeschrieben wird.
3. Falls der Auftraggeber die ihm gemäß dem Vertrag obliegenden Zahlungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung seiner Produkte und/oder Erbringung seiner Leistungen zu unterbrechen und/oder auszusetzen. Allfällige Leistungsfristen des Auftragnehmers verlängern sich nicht nur um die Dauer der Unterbrechung der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Leistungen, sondern auch um eine angemessene Zeit für die Vorbereitung der Wiederaufnahme der Leistungen. Allfällige Mehrkosten in Verbindung einer solchen Unterbrechung oder Aussetzung hat der Auftraggeber zu tragen.
4. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Datum der Zahlungsfälligkeit Zinsen zu fordern. Sofern nicht anders vereinbart, gilt ein Zinssatz von 10 Prozentpunkten über dem am Tage der Fälligkeit gültigen Basiszinssatz, festgelegt von der Europäischen Zentralbank.
5. Für den Fall, dass der Verzug des Auftraggebers über eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist hinaus andauert, ist der Auftragnehmer zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. Dem Auftragnehmer stehen das gesamte Entgelt sowie der Ersatz für den entstandenen Schaden abzüglich der ersparten eigenen Aufwendungen zu.
6. In jedem der vorgenannten Fälle hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Nachteile in Folge des Zahlungsverzuges zu ersetzen.

15. GEWÄHRLEISTUNG

1. Vorbehaltlich der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Ausnahmen, Bedingungen und Beschränkungen leistet der Auftragnehmer Gewähr, dass die Produkte frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind und dass die gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen durch fachkundiges Personal vertragskonform durchgeführt und/oder durch den Auftragnehmer bestätigt werden.
2. Die Gewährleistungsfrist für die im Zuge der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen oder eingesetzten Produkte (einschließlich der Geltendmachung verdeckter Mängel) beträgt 18 Monate ab Lieferung des Produkts oder Durchführung des ersten Service oder 12 Monate ab dem Tag der Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder dem Tag der erneuten Inbetriebnahme nach Erbringung der Leistung; je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Diese Gewährleistungsfrist ist unabhängig davon, wann der Mangel zutage tritt.
3. Der Auftraggeber ist zur Ausübung von Rechten im Rahmen der Gewährleistung des Auftragnehmers berechtigt, vorausgesetzt, dass Aufstellung, Betrieb und/oder Wartung des Produkts gemäß den Spezifikationen, des Betriebshandbuchs sowie jedweder anderen vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Information, Anleitung, Empfehlung oder Dokumentation sowie gemäß bewährten Praktiken in der Industrie erfolgt sind.
4. Ungeachtet des Vorstehenden übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistung in folgenden Fällen keine Haftung:
 - (a) bei der Lieferung gebrachter Materialien oder von Verschleißteilen;

- (b) bei der planmäßigen Instandhaltung, die nicht Bestandteil des Vertrages ist;
 - (c) bei Mängeln und Schäden, die im Rahmen des normalen Gebrauchs entstehen (z. B. Verschleißteile);
 - (d) bei Mängeln, die auf Materialien des Auftraggebers oder eine vom Auftraggeber vorgeschriebene oder festgelegte Konstruktion zurückzuführen sind;
 - (e) bei Mängeln, die auf fehlerhafte Wartung, abweichende Betriebsbedingungen, fehlerhafte Aufstellung, unsachgemäße Lagerung, mangelnde Sicherheitsvorkehrungen, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte oder anderweitige derartige Umstände zurückzuführen sind;
 - (f) bei Mängeln, die auf nicht genehmigte Reparaturen, Änderungen oder Neuerungen der Produkte durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zurückzuführen sind;
 - (g) bei Mängeln, die auf anderweitige Handlungen des Auftraggebers oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter zurückzuführen sind.
5. Der Gewährleistungsanspruch hinsichtlich verwendeter Produkte ist auf die Reparatur (Verbesserung) oder Ersatzlieferung (Austausch) durch den Auftragnehmer nach seinem alleinigen Ermessen beschränkt. Im Falle verdeckter Mängel oder fehlerhaft erbrachter Leistungen beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch auf die Reparatur (Verbesserung).
 6. Ein Preisminderungsanspruch steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn eine Verbesserung durch Reparatur oder Austausch aus technischen Gründen oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder sinnvoll ist **und der Auftragnehmer erklärt, von einer solchen Verbesserung Abstand zu nehmen.**
 7. Im Falle einer Abhilfe (entweder durch Reparatur oder durch Austausch) besteht für jedes Produkt, für welches eine Gewährleistung geltend gemacht wurde, dieselbe Gewährleistung gemäß denselben Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie für das ursprünglich gelieferte Produkt. Dies gilt für die verbleibende Gewährleistungsfrist.
 8. Der Auftragnehmer ist nach Bekanntwerden eines Mangels an einem Produkt oder einer Leistung darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Zusendung von bemängelten Produkten vom Auftraggeber zu verlangen. Entspricht der Auftraggeber dem nicht, ist der Auftragnehmer von der Erfüllung der Gewährleistung entbunden.
 9. Sämtliche Gewährleistungsansprüche unterliegen der Prüfung und Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist über seine Disposition hinsichtlich eines jeden Gewährleistungsanspruches in Kenntnis zu setzen.
 10. Vom Auftragnehmer bestätigte Gewährleistungsansprüche sind in angemessener Frist zu erfüllen.
 11. Hat der Auftraggeber einen Mangel beim Auftragnehmer gerügt und ist kein Mangel festzustellen, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Aufwand zu ersetzen, der durch die Bearbeitung der Rüge entstanden ist.
 12. Der Auftraggeber hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von anderen Gegenständen als dem Produkt zu sorgen, insofern dies für die Beseitigung des Mangels erforderlich ist.
 13. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Auftragnehmers zur Beseitigung des Mangels (Verbesserung) erbracht werden können und dass der Wartungsgegenstand auf Anfrage zugänglich ist.
 14. Sämtliche weiteren Kosten, die in Folge eines Gewährleistungsanspruches durch die Lieferung, Reparatur oder den Austausch von Produkten entstehen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Reisekosten sowie Kosten des Auftraggebers für Auf- und Abbau des mangelhaften Produkts, hat der Auftraggeber zu tragen.
 15. Bestandteile dieses mangelhaften Produkts im Eigentum des Auftragnehmers, welche ausgetauscht wurden, sind an diesen zu übergeben.

16. Die hierin festgelegte Gewährleistung wird vom Auftragnehmer gewährt und vom Auftraggeber angenommen anstelle jedweder anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Bestimmung, Darstellung, Gewährleistung und Bedingung (einschließlich aber ohne Beschränkung auf eine Gewährleistung der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck) in Verbindung mit einem Mangel der Produkte oder Leistungen.
17. Die einzige Abhilfe im Falle einer Verletzung der Gewährleistung erfolgt wie hier dargelegt. Der Auftraggeber ist zu weiteren Abhilfen, Gewährleistungsansprüchen oder zusätzlichen Rechten nicht berechtigt und derartige Abhilfen, Gewährleistungsansprüche oder zusätzliche Rechte sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Leistung auf Seiten des Auftragnehmers, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des Auftragnehmers.
18. In diesem Fall jedoch sind Schadenersatzansprüche begrenzt auf unmittelbare Schäden; die Geltendmachung von Ansprüchen aus unmittelbaren, speziellen, Neben- oder Folgeschäden sowie Vermögensschäden ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Obergrenze für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen darf die vertraglich vereinbarte Gegenleistung nicht übersteigen (auch für den Fall mehrerer Schäden).

16. VERZÖGERUNGEN, FÜR DIE DER AUFTRAGNEHMER NICHT HAFET

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart, gelten Liefertermine und/oder Leistungszeitpunkte für die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer nur als Schätzungen.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für die verzögerte oder unterbrochene Lieferung von Produkten oder Erbringung von Leistungen oder anderweitiger Schlechterfüllung oder Nicht- oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese Verzögerung oder Nicht- oder teilweise Nichterfüllung auf Gründe zurückzuführen ist, die nicht dem Auftragnehmer zugeschrieben werden können, darunter ohne Beschränkung auf:
 - Höhere Gewalt (siehe Abschnitt 21);
 - Handlungen oder Unterlassungen durch den Auftraggeber, für die der Auftraggeber haftet und die sich signifikant auf die Lieferung der Produkte und/oder Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer auswirken.
3. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in angemessener Frist über alle Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung der Lieferung der Produkte und/oder Erbringung von Leistungen führen werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die vermuteten Folgen auf Zeitplan und Termine zu informieren.
4. Können die zuvor benannten Verzögerungen nicht allein dem Auftragnehmer zugerechnet werden, ist der Auftragnehmer zu einer angemessenen Anpassung der Preise berechtigt. Sämtliche weiteren Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.
5. Der Auftragnehmer ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, für den Fall, dass vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen oder vom Auftraggeber zu verantwortende Bestandteile nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht oder geliefert wurden.
6. Für den Fall, dass für Verzögerungen oder Unterbrechungen von Leistungen aus dem Vertrag, für die der Auftragnehmer nicht haftbar zu machen ist, nicht innerhalb von 120 Tagen Abhilfe geschaffen wird, sind beide Parteien zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der Auftraggeber ist nur zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er für die Verzögerung oder Unterbrechung nicht haftet. In diesem Fall sind bereits gelieferte Produkte und bereits erbrachte Leistungen durch den Auftragnehmer zu vergüten und alle hieraus entstandenden Aufwendungen sind dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber zu ersetzen.
7. Soweit in diesem Abschnitt nicht anders vorgesehen, ist der Auftraggeber zu keinerlei Entschädigung in Folge einer Verzögerung durch den Auftragnehmer berechtigt.

17. AUFRECHNUNGSVERBOT

Eine Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder anderen Verträgen ist ebenso unzulässig wie die Zurückbehaltung von Leistungen des Auftraggebers wegen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer.

18. EIGENTUMSVORBEHALT

Vom Auftragnehmer gelieferte Produkte bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer beglichen hat. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Abschnitts 6 und allfälliger im Vertrag enthaltener Bestimmungen hinsichtlich des Gefahrenübergangs.

19. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer hat eine die üblichen Risiken abdeckende Betriebs- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen und wird diese auf Dauer der Vertragsdurchführung aufrecht erhalten. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer nur in jenem Umfang eine Versicherung abschließen oder aufrecht erhalten, wie er im Vertrag festgelegt wurde.

20. HAFTUNGSBEGRENZUNGEN

Über die Regelungen des Abschnitts 15 hinaus, gilt Folgendes:

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf die im Vertrag vereinbarte Lieferung der Produkte/Erbringung der Leistungen beschränkt. Leistungen die außerhalb des Vertrages im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erbracht werden, begründen keinerlei Haftung des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden am Wartungsgegenstand, die nicht schnell genug festgestellt werden konnten und in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer oder dem Einsatz der gelieferten Produkte auftraten oder Auswirkungen zeigten.
3. Für vom Auftraggeber oder ihn seinem Auftrag durch Dritte beigestellte Bestandteile oder Leistungen trifft den Auftragnehmer keine Haftung. Auch ist er ist zur Überprüfung derselben nicht verpflichtet.
4. Die Haftung für das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Personal ist ausgeschlossen, auch wenn dieses Personal gemeinsam mit dem Personal des Auftragnehmers eingesetzt wird.
5. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für jedwede unmittelbaren, speziellen, Neben- oder Folgeschäden oder Verluste, die in Folge der Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages auftreten oder damit in Verbindung stehen oder für jedwedes fahrlässige oder unerlaubte Handeln. Unmittelbare, spezielle, Neben- oder Folgeschäden oder Verluste, wie in diesem Abschnitt und in Abschnitt 15 dargelegt, umfassen insbesondere - aber nicht nur - den Abschluss der Haftung für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Vermögensschaden, Produktionsstillstand, die Einschränkung der Nutzung des Wartungsgegenstandes bzw. von Teilen des Wartungsgegenstandes oder sonstiger Einrichtungen des Auftraggebers, Kosten für ggf. anfallenden Austausch oder andere Ersatzlösungen, die Energiebezugskosten etc.

21. HÖHERE GEWALT

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund höherer Gewalt auszusetzen. Dies trifft auch auf unvorhersehbare Ereignisse zu, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verhindern oder unangemessen erschweren und die als höhere Gewalt gewertet werden können, die die Vertragspartei nicht zu vertreten hat. Als solche Fälle gelten insbesondere, aber ohne Beschränkung auf, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen, kriegerische Ereignisse, Unruhen und Aufstände, allgemeine Mobilmachung, Beschlagnahme, der Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, insbesondere Embargo, Naturkatastrophen, Brand, Einschränkung der Energieversorgung sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Zulieferer/Subunternehmer, die durch derartige in diesem Abschnitt dargestellte Ereignisse verursacht werden.

2. Ein nach Vertragsabschluss eintretender Umstand gemäß diesem Abschnitt berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.
3. Ungeachtet anderer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden, falls der Vertrag aus unter diesem Abschnitt benannten Gründen für mehr als 120 Tage nicht erfüllt werden kann.

22. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen ohne Eingriff in Rechte Dritter geliefert/erbracht werden können.
2. Sollten infolge einer Verletzung i. S. des Abschnitts 22.1 seitens Dritter Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber erhoben werden, hat der Auftragnehmer diese auf eigene Kosten unter der Voraussetzung abzuwehren, dass er vom Auftraggeber unverzüglich über derartige Ansprüche informiert wird und der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Vollmachten und Erklärungen erteilt, damit der Auftragnehmer namens des Auftraggebers solche Ansprüche abwehren kann.

23. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

1. Vertrauliche Informationen, die sich Auftragnehmer und Auftraggeber zukommen lassen, sind deutlich durch Schild, Stempel oder Etikette als vertraulich zu kennzeichnen oder durch eindeutige schriftliche Information zu unterlegen.
2. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich über Abschnitt 23.1 hinaus, alle Vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und an die Durchführung des Vertrages anschließende Leistungen zu verwenden. Sie verpflichten sich, solche Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten in sonstiger Form zugänglich zu machen. Als Dritte i. S. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die nicht mit dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich verbunden sind.
3. Vertrauliche Informationen i. S. des Abschnitts 23.2 sind insbesondere:
 - Know-how und Ergebnisse über interne Abläufe, Organisationen etc. des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, die im Rahmen des Vertrages erzielt oder verwendet werden,
 - die Beschreibung der Durchführung des Vertrages,
 - Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Durchführung des Vertrages,
 - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, welche die Vertragsparteien im Rahmen der Vertragsdurchführung über die jeweils andere Vertragspartei erlangen.
4. Die Geheimhaltungspflichten erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragten der Vertragsparteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
5. Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen zum Zeitpunkt der Aushändigung nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Vertragspartei allgemein bekannt werden oder rechtmäßig durch einen Dritten erlangt wurden oder werden oder der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt und verfügbar sind..

24. COMPLIANCE

1. Der Auftraggeber gewährleistet und verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen sowie weitere gesetzliche Anforderungen im Hinblick auf Ausfuhr, Einfuhr, Verkauf, Vertrieb, Vermarktung und Kundendienst für Produkte und/oder Leistungen, einschließlich aber ohne Beschränkung auf Antikorruptions -und Antibestechungs-Gesetze, einzuhalten, die in dem Land gelten, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat

oder in dem die Transaktion mit den beschriebenen Produkten oder Leistungen erfolgt.

2. Dem Auftraggeber ist es untersagt, eine Handlung, weder passiv noch aktiv, weder mittelbar noch unmittelbar, vorzunehmen, die insbesondere zu Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf Korruption, Vorteilsgewährung, Betrug sowie Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht oder Insolvenzrecht führen kann. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung kann der Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung vom Vertrag als auch allen anderen Vereinbarungen, Aufträgen oder anderweitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber zurücktreten und Schadenersatz geltend machen. Dies stellt keinen Verzicht auf andere Rechtsbehelfe dar.

25. SCHRIFTLICHKEIT

Vertragsrelevante Mitteilungen, insbesondere über die Abwicklung der vertraglichen Leistungen und/oder Rügen von Mängeln, Geltendmachung von Ansprüchen, Benachrichtigungen entsprechend vertraglicher oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Mitteilungspflichten, sind schriftlich vorzunehmen.

26. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis sind, sofern im Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, ausschließlich die Gesetze des Sitzstaates des Auftragnehmers, ausgenommen die Verweisungsnormen dieser Gesetze und der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes, anzuwenden.

27. STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT

1. Alle sich in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.
2. Das Schiedsgericht hat am Sitz des Auftragnehmers zu tagen, Verhandlungssprache ist die Amtssprache am Sitz des Auftragnehmers.

28. GERICHTSSTAND

Ist im Vertrag die Anwendung der Schiedsgerichtsklausel ausgeschlossen worden oder ist, aus welchen Gründen auch immer, Abschnitt 27 nicht anwendbar, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich am Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht als vereinbart.